

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schorssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), und der §§ 1, 2 und 6 des KAG des Landes M-V beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorssow in ihrer Sitzung am 09.06.2010 die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schorssow.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes in Schorssow und der Trauerhalle werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden, Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung des Friedhofes. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig. Die Bewirtschaftungsgebühren gemäß §7 dieser Satzung sind im laufenden Jahr fällig.

Die Gemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind, noch die entsprechende Sicherheit geleistet wurde. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen findet Anwendung.

§ 4

Beleggebühren

Für die Benutzung des Friedhofes sowie deren Einrichtungen werden nachstehende Gebühren erhoben.

Reihengrab (Einzelgrabstelle) für Personen über 5 Jahre	200,00 Euro
Reihengrab (Doppelgrabstelle) für Personen über 5 Jahre	400,00 Euro
für nicht Ortsansässige:	+ 50,00 Euro bzw. 100,00 Euro

Grabstelle für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten	100,00 Euro
für jedes Jahr Verlängerung je Grabstelle	10,00 Euro
Rasen-Reihengrab für Sargbestattung	450,00 Euro
Rasen-Reihengrab für Urnenbestattung	350,00 Euro
Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gebühr auch für die noch unbelegten Stellen zu entrichten.	
Verwaltungsgebühr (einmalig bei Grabstellenkauf)	10,00 Euro

§ 5

Gebühren für die Nutzung der Feierhalle

Für die Nutzung der Feierhalle in Schorssow wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben und ist im gereinigten Zustand wieder zu übergeben.

§ 6

Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten betragen je Grabstelle jährlich 10,50 Euro.

Die jährlichen Bewirtschaftungskosten entfallen für Rasen-Reihengräber.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bülow über die Erhebung
von Gebühren für die Trauerhalle in Schorssow vom 16.04.1998 außer Kraft.

Schorssow, den 15.06.2010

Alexander Ensikat
Bürgermeister

Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.